



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Jutta Scheicht und Manfred Ritzek (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Haltung exotischer Tiere in Privathaushalten**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie werden exotische Tiere, die sich in Privathaushalten befinden, registriert?

Eine allgemeine Vorschrift zur Meldung exotischer Tiere besteht nicht. Lediglich die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten ist gemäß § 6 der Bundesartenschutzverordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Für Schleswig-Holstein ist diese Behörde das Landesamt für Natur und Umwelt.

2. Wie hat sich die Anzahl exotischer Tiere – aufgeteilt in giftige und nicht giftige (Hauptarten und Anzahl bitte nennen) – in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Da eine Meldepflicht für exotische Tiere nicht besteht, ist deren Anzahl nicht bekannt. In Schleswig-Holstein ist gemäß § 27 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen in freier Wildbahn durch Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten gefährden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, von Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, verboten. Die Haltung dieser Tiere darf nur für zoologische Gärten oder vergleichbare Einrichtungen zugelassen werden.

3. Werden besondere persönliche und haltungstechnische Sicherheitsmaßnahmen für das Halten giftiger Tiere gefordert?  
Wenn ja, welche und wie erfolgt die Prüfung / Überwachung der Einhaltung?

Für private Haltungen siehe Antwort zu Frage zwei. Bei zoologischen Gärten oder vergleichbaren Einrichtungen kommen die „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, zur Anwendung. Die Überwachung der zugelassenen Einrichtungen obliegt den unteren Naturschutzbehörden.

4. Muss für die Haltung exotischer Tiere vom Besitzer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Haltung exotischer Tiere muss keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

5. Wie viele exotische Tiere wurden in den letzten fünf Jahren pro Jahr in Schleswig-Holstein von ihren Besitzern ausgesetzt?  
Wie viele Tiere davon waren gefährlich?

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz ist es verboten, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln. Über illegale Aussetzungen liegen keine Angaben vor.

6. Gab es in den letzten fünf Jahren Verletzungen beim Menschen durch ausgesetzte / entflozene exotische Tiere?  
Wenn ja, wie viele und mit welcher Schwere?

Ob in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein Menschen durch ausgesetzte oder entflozene exotische Tiere verletzt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt, da Unfälle dieser Art keiner behördlichen Meldepflicht unterliegen.